

SwissHoldings Sessionsticker

Sommersession 2019

Vorlagen ([Titel klickbar](#))

Nationalrat

13.094	OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz	2
ev. 18.082	Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (1. Differenzbereinigung).....	3
17.060	Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative.....	4
18.089	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador. Genehmigung	6
18.090	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. Genehmigung	7
19.025	Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Volksinitiative	8
18.3797	Mo. Ständerat (Graber Konrad). Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA initiieren	10
19.3420	Mo. WAK-NR. Zusatzverhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU.....	11

Ständerat

18.049	Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste	12
18.082	Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke.....	13
16.050	Steueramtshilfegesetz	13
19.3416	Mo. WAK-SR. Zusatzverhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU.....	15
16.077	OR Aktienrecht.....	17

Geschätzte Leser

Zu Beginn der Sommersession 2019 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe dienliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

SwissHoldings

Bern, 29. Mai 2019

Rückfragen:

pascal.nussbaum@swissholdings.ch

Nationalrat:

[13.094](#) OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz

Behandlung am Montag, 3. Juni 2019

Darum geht es

Der Bundesrat will gesetzlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Meldung von Arbeitnehmenden, die auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen (sog. Whistleblower), rechtmässig ist. Er hat am Mittwoch die Botschaft zur entsprechenden Teilrevision des Obligationenrechts verabschiedet. Den Schutz vor einer Kündigung nach einer rechtmässigen Meldung baut der Bundesrat vorerst nicht aus.

Stand des Verfahrens

SR Herbstsession 2014: Beschluss abweichend vom BR (22:13:6)

NR Sondersession 2015: Rückweisung an den BR (149:49:1)

SR Herbstsession 2015: Zustimmung zur Rückweisung an den BR (oppositionlos)

RK-S 03.05.2019: Ablehnung der Vorlage (19:4)

Position SwissHoldings

SwissHoldings anerkennt das Anliegen, dass Mitarbeitende, welche effektive Missstände am Arbeitsplatz rechtmässig melden wollen, vor ungerechtfertigten Sanktionen zu schützen sind. Es ist auch im Interesse der Wirtschaft, klare Regeln im Bereich Whistleblowing zu haben. Für Unternehmen ist es zentral, über drohende, schädliche Vorgänge, von denen ein Arbeitnehmer Kenntnis hat, unverzüglich orientiert zu werden.

Auf der anderen Seite kann eine rechtswidrige oder verleumderische, falsche Anschuldigung gegen einen Arbeitskollegen oder gegen das eigene Unternehmen gravierende Folgen für den angeschuldigten Mitarbeitenden oder das Unternehmen haben. Solche falschen Anschuldigungen dürfen nicht erlaubt und schon gar nicht gefördert werden. Entsprechend zentral ist es, dass die Meldung grundsätzlich innerhalb des Unternehmens an der dafür vorgesehenen Stelle deponiert wird. Die Ansicht der Rechtskommission des Nationalrates teilen wir aber auch, dass sich in vielen privaten Unternehmen inzwischen funktionierende interne Meldemechanismen etabliert haben.

Der zulässige Kommunikationsweg bei Meldungen von vermuteten Unregelmässigkeiten muss klar sein. **Deshalb hat SwissHoldings die vorgeschlagene Informationskaskade bereits im Jahr 2013, somit in der alten Vorlage, im Grundsatz unterstützt.**

In der neuen Vorlage fehlt aber der klare Hinweis, dass gesetzes- und treuepflichtwidrige Meldungen keinen Schutz vor Kündigungen oder sonstigen Nachteilen bewirken. Diese Präzisierung ist in jedem Fall wiederaufzunehmen, weil die neue Regelung kein «Freibrief für Anschwärmungen» und falsche Anschuldigungen sein darf.

Klarzustellen ist auch, dass nur dem Arbeitnehmer entstehende Nachteile, welche durch den Arbeitgeber verursacht werden, eine Meldung im Einklang mit der Treuepflicht des Arbeitnehmers rechtfertigen.

Nationalrat:

[ev. 18.082](#) Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (1. Differenzbereinigung)

Behandlung am Mittwoch, 12. Juni 2019

Siehe Notizen Ständerat.

Nationalrat:

[17.060](#) Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt.
Volksinitiative

[16.077](#) OR. Aktienrecht (Entwurf 2)

Behandlung am Donnerstag, 13. Juni 2019

Darum geht es

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ist am 10. Oktober 2016 eingereicht worden und mit 120 418 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Nachdem der Bundesrat am 15. September 2017 seine Botschaft zur Volksinitiative veröffentlicht hat (Empfehlung: «Nein zur Initiative ohne Gegenvorschlag»), befindet sich die Initiative aktuell in der politischen Beratung auf Ebene Parlament.

Stand des Verfahrens

SR Frühjahrssession 2019: Ablehnung der Initiative sowie Fristverlängerung bis zum 10. April 2019 (25:14:3)

NR Frühjahrssession 2019: Zustimmung zur Fristverlängerung der Initiative (oppositionslos)

SR Frühjahrssession 2019: Nichteintreten auf ind. Gegenvorschlag (22:20)

RK-NR 05.04.2019: Ablehnung der Initiative (14:7:2), Festhalten an Eintreten zu ind. Gegenentwurf (15:10)

Position SwissHoldings

Grundsätzlich teilt SwissHoldings das Grundanliegen der Initiative, die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltstandards entlang der weltweiten Wertschöpfungsketten von Schweizer Unternehmen weiter zu verbessern. Die Initiative wählt jedoch den falschen Weg:

1. Eine weltweit beispiellose Haftung für Schweizer Unternehmen geht zu weit. Es droht eine Amerikanisierung des Schweizer Rechts. Schweizer Unternehmen werden erpressbar. Sie laufen Gefahr, Opfer einer grenzüberschreitenden «Anwalts- und Klägerindustrie» zu werden.
2. Die Initiative ist kontraproduktiv und schadet denen, die sie angeblich schützen will.
3. Die Initiative diskriminiert Schweizer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Ihre regulatorischen Vorgaben sind international nicht abgestimmt. Zudem führt die weltweite Überprüfungs- und Kontrollpflicht zu einer grenzenlosen Bürokratie. Viele Unternehmen haben oftmals weltweit über 100'000 Zulieferer.
4. Entgegen der Behauptung der Initianten betrifft die Initiative auch die KMUs in der Schweiz. Es ist nämlich der Grad der jeweiligen Vernetzung und nicht die Unternehmensgrösse, welche ausschlaggebend ist. Direkt erfasst von der Initiative sind zudem die in so genannten Risikobranchen tätigen KMUs.

SwissHoldings empfiehlt die Volksinitiative deshalb klar zu Ablehnung (= Unterstützung der Mehrheit).

Der Ständerat entschied in der Frühjahrssession, die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Er ist damit dem Bundesrat gefolgt. Bundesrat, Ständerat und Wirtschaft sind sich diesbezüglich einig: Die Initiative hat einen gefährlichen Alleingang der Schweiz zur Folge. Sie hat eine kontraproduktive Wirkung und schadet dem Standort Schweiz.

Wir empfehlen dem Nationalrat, nun ebenfalls nicht auf den Gegenvorschlag einzutreten:

- Auch der Gegenvorschlag ist, wie die Initiative, ein gefährlicher Alleingang unseres Landes und schadet dem Standort Schweiz, ohne dass deren Ziele vor Ort erreicht würden;
- Sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative haben eine neue Haftung der Schweizer Gesellschaft zur Folge;
- Beide Vorschläge verzichten auf eine Subsidiaritätsklausel, damit sind erpresserischen Klagen Tür und Tor geöffnet;
- Ausländische Kläger können sich uneingeschränkt unseres gut funktionierenden Gerichtssystems bedienen.

Das Parlament hat in den letzten Monaten versucht, einen für die Unternehmen praktikablen Gegenvorschlag zu finden; dies stets im Bestreben, den Initianten den Rückzug ihrer Initiative zu ermöglichen. Die Wirtschaft hat sich konstruktiv in diese Diskussionen eingebracht und Lösungen aufgezeigt. Wir haben auf der Grundlage von fünf Leitlinien dargelegt, welche Aspekte bei der Überarbeitung berücksichtigt werden sollten, damit schädliche Nebenwirkungen vermieden werden können. Dabei haben wir im Interesse einer konstruktiven Lösung auf weitere Wünsche verzichtet. Das Initiativkomitee hat mit seiner harten, kompromisslosen Positionierung jedoch klargemacht, dass es nicht bereit ist, die Initiative zurückzuziehen. Damit ist eine einvernehmliche Lösung unmöglich geworden.

Nur eine Beendigung des «Experimentes» Gegenvorschlag ermöglicht einen Ausweg aus der Sackgasse. Die Wirtschaft ist in der Folge bereit, sich der Volksabstimmung zu stellen.

Auch die kommunizierten Eckwerte der RK-N vermögen die von der Wirtschaft vorgebrachten Bedenken nicht zu entschärfen. Im Gegenteil: Viele Wechselwirkungen bleiben bei den Eckwerten unberücksichtigt. Klar ist, dass ein Verzicht auf eine neue spezifische Haftungsregel nicht bedeutet, dass eine weitgehende Haftungsfolge der Konzernmutter in der Schweiz für das Verhalten von Drittunternehmen in der weltweiten Wertschöpfungskette ausgeschlossen werden kann. Dehnt man nämlich bezüglich der Sorgfaltsprüfungspflicht die Verantwortlichkeit des Konzerns auf die gesamte Lieferkette aus, so resultiert daraus eine Haftung. Auch würde mit dem Verzicht auf das Subsidiaritätsprinzip eine wichtige Barriere fehlen, erpresserische Klagen effektiv einzuschränken.

Nationalrat:

18.089 Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ecuador. Genehmigung

Behandlung am Mittwoch, 19. Juni 2019

Darum geht es

Der Bundesrat hat am 21. November 2018 die Botschaft zum Freihandelsabkommen zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Staaten) und Ecuador verabschiedet und zur Genehmigung an die eidgenössischen Räte überwiesen.

Das umfassende Freihandelsabkommen (FHA) ist am 25. Juni 2018 in Island unterzeichnet worden. Es entspricht weitgehend den neueren, mit Drittstaaten abgeschlossenen FHA der EFTA-Staaten. Es enthält Bestimmungen zum Warenhandel mit Industrie- und Landwirtschaftsprodukten, zu Ursprungsregeln, Handelserleichterungen, handelspolitischen Schutzmassnahmen, technischen Handelshemmnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, zum Handel mit Dienstleistungen, zu Investitionen, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum öffentlichen Beschaffungswesen, zu Wettbewerb, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zu rechtlichen und institutionellen Fragen sowie zur technischen Zusammenarbeit.

Stand des Verfahrens

APK-S 01.02.2019: Annahme (einstimmig)

SR Frühjahrssession 2019: Beschluss gemäss Entwurf (einstimmig)

APK-N 14.05.2019: Annahme (17:0:8)

Position SwissHoldings

Der Verband empfiehlt, die Vorlage gemäss Antrag der Mehrheit der APK-N anzunehmen. Den Antrag der Minderheit zur Einrichtung eines institutionellen Monitoring-Mechanismus lehnt der Verband hingegen ab.

SwissHoldings begrüsst den erfolgreichen Verhandlungsabschluss des Freihandelsabkommens mit Ecuador. Das FHA wird den Zugang zu diesem für die Schweizer Wirtschaft wichtigen Markt sowohl für Waren- als auch Dienstleistungsexporteurern verbessern. Das Handelsvolumen der Schweiz mit Ecuador betrug 2017 rund 200 Millionen Franken. 2017 belegte Ecuador Rang 6 der Handelspartner der Schweiz in Südamerika. Zudem verfügt Ecuador über ein erhebliches Wachstumspotenzial, welches mit dem FHA für Schweizer Exporteurern noch besser erschlossen werden kann.

Nationalrat:

18.090 Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. Genehmigung

Behandlung am Mittwoch, 19. Juni 2019

Darum geht es

Der Bundesrat hat am 21. November 2018 die Botschaft zum Freihandelsabkommen zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Staaten) und Türkei verabschiedet und zur Genehmigung an die eidgenössischen Räte überwiesen.

Dank dem bestehenden FHA sind in der Türkei Industriegüter aus den EFTA-Staaten bereits heute umfassend zollbefreit. Mit der Modernisierung werden nun darüber hinaus unter anderem neue Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsprüfungen, zu den Ursprungsregeln, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Dienstleistungshandel sowie zu Handel und nachhaltiger Entwicklung im Abkommen verankert. Im Bereich der verarbeiteten Agrarprodukte räumen sich die Schweiz und die Türkei gewisse zusätzliche Konzessionen ein.

Parallel zum im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen wurde auch das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei einer Revision unterzogen. Das wird den Zugang von Schweizer Landwirtschaftsprodukten zum türkischen Markt verbessern.

Stand des Verfahrens

APK-S 01.02.2019: Annahme (5:0:5)

SR Frühjahrsession 2019: Beschluss gemäss BR (27:1:13)

APK-N 14.05.2019: Annahme (17:6:2)

Position SwissHoldings

Der Verband empfiehlt, die Vorlage gemäss Antrag der Mehrheit der APK-N anzunehmen und beide Abkommen zu genehmigen. Den Antrag der Minderheit, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, lehnt der Verband ab.

SwissHoldings begrüsst den erfolgreichen Verhandlungsabschluss zur Modernisierung des Freihandelsabkommens mit der Türkei. Die Schweiz erhält mit dem FHA einen verbesserten Zugang zum türkischen Markt. Schweizer Produkte können neu nach denselben Regeln auf den türkischen Markt gebracht werden wie jene aus der EU. Mit einem Gesamthandel von rund 3,3 Milliarden Franken pro Jahr (ohne Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten) belegt die Türkei Rang 20 der wichtigsten Schweizer Wirtschaftspartner.

Nationalrat:

[19.025](#) Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide. Volksinitiative

[18.096](#) Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz. Volksinitiative

Behandlung am Mittwoch/Donnerstag, 19./20. Juni 2019

Darum geht es

Die **Pestizidverbots-Initiative** untersagt den Einsatz synthetischer Pestizide (= Pflanzenschutzmittel und Biozide) in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege sowie die Einfuhr von Lebensmitteln zu gewerblichen Zwecken, die synthetische Pestizide enthalten oder die mithilfe solcher hergestellt wurden. Die Übergangsfrist gemäss Initiativtext beträgt 10 Jahre, wobei das Verbot schon nach Erlass der Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg gilt. Der Bundesrat kann nur in Notlagen Ausnahmen erlassen.

Die **Trinkwasser-Initiative** knüpft Direktzahlungen und Subventionen für Schweizer Landwirte an drei Bedingungen:

- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden (= Pflanzenschutzmittel und Biozide)
- Verzicht auf prophylaktischen Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung
- Verzicht auf Zukauf von Futtermitteln.

Die WAK-N hat die Initiativen in ihren Sitzungen vom 15./16. April 2019 und vom 16./17. Mai 2019 eingehend diskutiert. Gemäss [Medienmitteilung](#) vom 17. Mai 2019 empfiehlt sie die Trinkwasser-Initiative mit 18 zu 7 und die Pestizid-Initiative mit 18 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen jeweils ohne Gegenentwurf zur Ablehnung. Eine Mehrheit der Kommission hält beide Initiativen für zu extrem und heikel in der Umsetzung. Sie sieht die Versorgung mit Lebensmitteln dadurch gefährdet und Arbeitsplätze bedroht. Sie ist der Meinung, was der Bundesrat im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2022+ und dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorsehe, sei wirkungsvoll genug, zudem sei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den letzten Jahren ohnehin bereits deutlich zurückgegangen. Die Minderheit hingegen ist der Ansicht, der Handlungsbedarf sei eindeutig gegeben, es wäre verantwortungslos, nichts zu tun. Sie wünscht deshalb insbesondere verbindliche Vorgaben auf Gesetzesstufe. Die entsprechenden Anträge für indirekte Gegenvorschläge wie auch zwei Anträge auf direkte Gegenentwürfe zur Ergänzung des Landwirtschaftsartikels in der Bundesverfassung (Art. 104 BV) hat die Kommission jedoch ausnahmslos abgelehnt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der beiden Volksinitiativen ohne Gegenentwürfe.

Stand des Verfahrens

WAK-N 15./16.4.2019 und 16./17.5.2019: Ablehnung Pestizidverbots-Initiative (18:5) und Trinkwasser-Initiative (18:7) ohne Gegenentwurf. Ablehnung des Antrags für einen indirekten Gegenvorschlag (12:13), Ablehnung Anträge für direkte Gegenentwürfe (je 15:7).

Position SwissHoldings

Die Pestizidverbots-Initiative verletzt internationale Abkommen. Konflikte mit der nationalen und internationalen Handelspolitik sind unvermeidbar und erschweren den Abschluss neuer Freihandelsabkommen, wie z.B. dasjenige mit den USA oder Mercosur. Statt die Marktposition, die Wettbewerbskraft und

die Innovationskraft der Schweizer Bauern zu stärken, fördern beide Initiativen deren Staatsabhängigkeit.

Gefährden tausende qualifizierter Jobs in der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der Lebensmittelindustrie, der Gastronomie und der Hotellerie

Die Schweiz hat eine lange Tradition in der Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln, chemischen Spezialitäten und Life Science-Produkten. Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist insgesamt für annähernd die Hälfte der schweizerischen Exporte verantwortlich. Der schweizerische Heimmarkt ist für die Branche mit nur 2% sehr klein. Dennoch: Für die chemische Industrie ist die Schweiz ein wichtiger Forschungs- und Produktionsstandort. Schweizer Unternehmen bringen im Bereich des Pflanzenschutzes wie der Biozide (z.B. Mittel gegen Malaria-Mücken) hervorragende Produkte und Innovationen hervor und tragen mit ihren Entwicklungen dazu bei, dass Pflanzenschutzmittel wie Biozide immer sicherer und nachhaltiger werden. Ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden bedeutet in letzter Konsequenz auch das Ende einer wichtigen und erfolgreichen Forschungsindustrie mit Verlust von tausenden hochqualifizierten Arbeitsplätzen in Forschung und Produktion. Die Lebensmittelindustrie, die Gastronomie und die Hotellerie würden durch die zahlreichen Einschränkungen, teure Kontrollen und die Importbeschränkungen ihre ohnehin schon gefährdete Wettbewerbsfähigkeit endgültig verlieren mit der Konsequenz, dass auch hier tausende qualifizierter Jobs gefährdet wären.

Schlag gegen den Forschungsstandort Schweiz

Der Standort Schweiz steht für ausgezeichnete Bildung, Forschung und Innovation. Die Initiativen zielen direkt – resp. bei der Trinkwasser-Initiative indirekt – auf ein undifferenziertes und wissenschaftlich nicht nachvollziehbares Verbot einer ganzen Gruppe chemischer Stoffe. Ein solches Verbot erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die forschende Pflanzenschutzindustrie ihre Forschungsstandorte ins Ausland verlegt, da z.B. Feldversuche nur mit unverhältnismässigen Sicherheitsmassnahmen und Kosten möglich wären. Auch Unternehmen, die chemische Vorstufen oder Zwischenprodukte erstellen, wären indirekt betroffen. Durch den Wegfall von Forschungsk Kooperationen in der Schweiz wäre auch die öffentliche Forschung betroffen. Unwissenschaftliche Verbote würden den Ruf der Schweiz als Innovationsstandort nachhaltig beschädigen.

Bereits das «Providurium» in der grünen Gentechnik hat gezeigt: Wissenschaftlich unbegründete Verbote führen zu einer Abwärtsspirale in den entsprechenden Forschungsgebieten: Die Firmen ziehen ihre Forschungsaktivitäten in forschungsfreundlichere Umgebungen ab, dadurch leiden die Forschungsk Kooperationen mit den öffentlichen Universitäten, was wiederum die Bedeutung der Hochschulforschung in diesen Bereichen schmälert und zum Rückgang auch der öffentlichen Forschungsgelder führt. Ein technologiefeindliches Umfeld mindert zudem die Attraktivität der Schweiz für Spitzenforscher.

SwissHoldings empfiehlt die Ablehnung der beiden Volksinitiativen ohne Gegenentwürfe oder Gegenvorschläge.

Nationalrat:

[18.3797](#) Mo. Ständerat (Graber Konrad). Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA initiieren

Behandlung am Donnerstag, 20. Juni 2019

Darum geht es

Die Kommissionsmotion beauftragt den Bundesrat, mit den USA ein Freihandelsabkommen oder mindestens ein präferenzielles Handelsabkommen anzustreben. Dabei sind bereits im Rahmen der exploratorischen Gespräche die wesentlichen Interessengruppen zu involvieren. Neben dem zweiten und dritten Wirtschaftssektor sind dies insbesondere die Landwirtschafts- und Konsumentenorganisationen. Es ist ein stark partizipativer Ansatz zu wählen. Die massgebenden parlamentarischen Kommissionen sind laufend zu informieren bzw. konsultieren. Ein Freihandelsabkommen mit den USA soll aus nationaler Sicht vor allem die schweizerische Exportindustrie stärken und den Zugang zum US-Markt sichern.

Der Bundesrat empfiehlt die Kommissionsmotion zur Annahme.

Stand des Verfahrens

SR Wintersession 2018: Oppositionslose Annahme der Motion

APK-N 25.03.2019: Annahme der Motion (16:8:1)

Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt die Kommissionsmotion der WAK-N.

Freihandelsabkommen sind für die exportorientierte Schweiz ein wichtiges Instrument. Die USA sind der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz. Zudem ist das Land mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz, mit dem noch kein präferenzieller Marktzugang besteht. Gerade im momentan schwierigen und zunehmend protektionistischen internationalen Umfeld wäre ein solches Abkommen besonders zu begrüßen. Zudem entwickelt sich der US-Markt dynamisch und wächst rasch. Die Schweiz hat 2018 Waren im Wert von 38 Milliarden Franken nach Amerika exportiert, mit keinem anderen Land auf der Welt hat die Schweiz eine derart positive Handelsbilanz. Zugleich haben Schweizer Firmen in den USA Dienstleistungen für 18,8 Milliarden Franken erbracht.

Für die Schweiz als stark exportorientiertes Land ist die Verbesserung der Zugangsbedingungen zu ausländischen Märkten zentral. Die Frage nach einer Stärkung unserer bilateralen Handelsbeziehungen mit den USA durch ein Freihandelsabkommen ist daher prioritär anzugehen.

Nationalrat:

[19.3420](#) Mo. WAK-NR. Zusatzverhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU
Behandlung am Donnerstag, 20. Juni 2019

Darum geht es

Die Kommissionsmotion der WAK-N beauftragt den Bundesrat, mit der EU Zusatzverhandlungen zu führen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, um das Institutionelle Abkommen mit der EU wie folgt zu verbessern:

- Lohnschutz: Der Lohnschutz muss auf dem heutigen Stand sichergestellt und nach Bedarf weiterentwickelt werden können. Die Sozialpartner sind in die geforderten Nachbesserungen einzubeziehen.
- Unionsbürgerrichtlinie: Diese ist für die Schweiz nicht tragbar und muss explizit ausgeschlossen werden. Auch über im EuGH geführte Einzelprozesse darf diese nicht auf indirektem Weg für die Schweiz übernommen werden.
- Staatliche Beihilfen: Es ist sicher zu stellen, dass die heutigen in der Schweiz bekannten Beihilfen nicht ausgeschlossen werden und der nötige Spielraum auch für die Zukunft erhalten bleibt.

Stand des Verfahrens

WAK-N 15.04.2019: Einreichung der Motion

Position SwissHoldings

Die Motion ist abzulehnen. Starre Forderungen nach Nachverhandlungen sind in diesem Kontext kontraproduktiv und Verzögern den Normalisierungsprozess. Dem Bundesrat ist die Flexibilität zu belassen, das bestmögliche Resultat zu erreichen.

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings wollen ein InstA, das gegenüber dem heutigen schwierigen Umfeld klare Spielregeln und deutlich erhöhte Rechtssicherheit bringt. Es normalisiert die Beziehungen zum bedeutendsten Wirtschaftspartner und den Nachbarstaaten der Schweiz und überwindet bestehende Barragen, namentlich betreffend Erhalt und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Insbesondere würde ein InstA die wegen der akut unsicheren Situation um die Börsenäquivalenz zumindest kurz bis mittelfristig bestehende Gefährdung des für die Grossunternehmen sehr wichtigen Finanzplatzes und dessen autonomer Finanzregulierung aufheben.

Die Unternehmen sind zudem darauf angewiesen, über die sich eventuell aus einer künftigen Aufdatierung ergebenden Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten informiert zu sein. Der demokratisch abgestützte Aufdatierungsprozess gibt den Mitgliedfirmen in dieser Hinsicht genügend zeitliche Flexibilität, um künftige Entwicklungen aktiv gestalten zu können.

Es wäre jedoch – insbesondere für eine bessere Akzeptanz im politischen Prozess – wünschenswert, wenn weitere Klärungen des Bundesrats zum Aufdatierungs-, Streitschlichtungs- und Kündigungsmechanismus, zu möglichen Ausgleichsmassnahmen sowie zu den Auswirkungen der Beihilfebestimmungen, insbesondere auf die Steuerregime von Bund und Kantonen, erfolgten.

Ständerat:

[18.049](#) Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

Behandlung am Dienstag, 4. Juni 2019

Darum geht es

Mit einer staatlich anerkannten digitalen Identität können sich Nutzerinnen und Nutzer im Internet sicher und mit voller Kontrolle über die eigenen Daten bewegen. Der Bundesrat will deshalb klare Regeln für diesen digitalen Identitätsnachweis (E-ID) erlassen. Dazu hat er an seiner Sitzung vom 1. Juni 2018 zuhanden des Parlaments eine entsprechende Botschaft verabschiedet.

Stand des Verfahrens

NR Frühjahrssession 2019: Beschlüsse abweichend vom BR. Annahme in Gesamtabstimmung (128:48:4)

RK-S 17.05.2019: Zustimmung zur Vorlage (einstimmig)

Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt die Vorlage. Die Digitalisierung ist auf neue Identitätsnachweise angewiesen. Sie führt zu einer Verlagerung von Geschäftsmodellen in den virtuellen Raum. Für bestimmte Geschäfte wird weiterhin ein Identitätsnachweis benötigt, sei es aus Gründen des Jugendschutzes, zum Schutz der Gläubiger oder der öffentlichen Sicherheit. Eine Verwendung der herkömmlichen ID ist im digitalen Raum oftmals nicht möglich. Ausserdem werden mit der Digitalisierung neue Anforderungen an den Identitätsnachweis gestellt. Die Gesetzgebung trägt diesen Entwicklungen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung.

Entsprechend sind klare Regeln über den digitalen Identitätsnachweis unbedingt und rasch notwendig, damit die Unternehmen im internationalen Wettbewerb nicht den Anschluss verlieren. Solche Regeln fehlen heutzutage. Die Folge ist, dass die Identität der Geschäftspartner digital nicht einwandfrei feststellbar ist.

Dabei soll die Verantwortung für die Gewährleistung beim Bund, die Bereitstellung bei den Privaten liegen. Es ist ausreichend, wenn der Bund die Gewährleistungsverantwortung für die E-ID trägt. Die Bereitstellung der E-ID wiederum erfolgt am besten durch die private Seite. Sie verfügt über das notwendige Know-how, um ein effizientes, benutzerfreundliches und gleichermassen sicheres E-IDE-System anzubieten. Eine Beteiligung des Bundes oder gar der Betrieb eines eigenen E-Idee-Systems ist nicht erforderlich. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen den privaten und dem Staat ist deshalb sinnvoll. Jede Seite macht, was sie am besten kann.

Der Gesetzesentwurf bietet eine gute Diskussionsgrundlage mit punktuellen Anpassungsbedarf. Er bildet die Basis für ein schlankes Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Er folgt dem Subsidiaritätsgedanken und reduziert die staatlichen Eingriffe auf ein Minimum. Technische Details werden in der Verordnung geregelt. Ausserdem lässt der Gesetzesentwurf unterschiedliche E-ID-Modelle und-Anbieter zu.

Ständerat:

[18.082](#) **Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke**

[16.050](#) **Steueramtshilfegesetz**

Behandlung am Mittwoch, 5. Juni 2019

Darum geht es

Am 21. November 2018 verabschiedete der Bundesrat den Gesetzesentwurf und die Botschaft. Bei der Vorlage geht es darum, dass die Schweiz die Empfehlungen des Global Forums umsetzt. Insbesondere betrifft Vorlage die Frage der Abschaffung von Inhaberaktien bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien.

Erstberatender Rat war der Nationalrat. In der vorberatenden Kommission, der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) wurde betreffend Inhaberaktienregulierung insbes. ein sog. Grandfathering beschlossen. Dieses Konzept würde es erlauben, dass bestehende Inhaberaktien nicht abgeschafft werden. In der Formulierung der WAK-N hätte dieser Antrag auf Grandfathering jedoch zu einer Teilabschaffung der Inhaberaktien für börsenkotierte Unternehmen geführt.

Im Nationalrat wurde dieses Problem behoben, d.h. ein Grandfathering-Konzept beschlossen, welches richtigerweise nur nicht kotierte Gesellschaften erfasste. Das Konzept des Grandfathering führt jedoch sowohl in der von der WAK-S, als auch in der vom Nationalrat beschlossenen Form, zu einer ungenügenden Benotung durch das Global Forum.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat sodann über die Vorlage beraten und weitere Beschlüsse gefasst. Dabei hat sie sich namentlich gegen das Grandfathering-Konzept entschlossen, dafür (aber) bei den Übergangsbestimmungen weitergehende Änderungen verabschiedet.

Stand des Verfahrens

WAK-N 25./26.2.2019: Annahme in der Gesamtabstimmung (17:7)

NR Frühjahrssession 2019: Annahme in Gesamtabstimmung (90:60:27)

WAK-S 2.5.2019: Annahme in der Gesamtabstimmung (8:3:2)

Der NR wird die 1. Differenz voraussichtlich am 12. Juni, der SR am 13. Juni 2019 beraten.

Position SwissHoldings

- **Wichtigkeit einer wirtschaftsfreundlichen Lösung, aber unbedingte Sicherstellung einer genügenden Benotung durch das Global Forum:** Den Unternehmen soll nicht durch überschüssige Regulierungsbestrebungen unnötigerweise Flexibilität entzogen werden. Eine wirtschaftsfreundliche Beratung der Vorlage ist äusserst wichtig. Betreffend Global Forum anerkennt SwissHoldings aber, dass eine ungenügende Benotung bei der Länderprüfung des Global Forums direkte Nachteile mit sich bringen kann. Erhält die Schweiz eine ungenügende Benotung, droht ihr die Eintragung in «schwarze Listen» der OECD,

der EU oder der G20. Ebenso könnten auf Grund dieser nicht genügenden Benotung Einzelstaaten Massnahmen gegen die Schweiz ergreifen. Der Prozess, um von solch «schwarzen Listen» wieder entfernt zu werden, ist lang, umständlich und mit grossen Anstrengungen verbunden. Entsprechend ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schweiz eine genügende Benotung erhält. Um dies zu ermöglichen ist im Ständerat insbes. entlang den Minderheitsanträgen Noser betreffend Art. 8 und 9 ÜBest zu beraten. Im Nationalrat in der Differenzbereinigung muss namentlich auf das Grandfathering Konzept verzichtet werden, welches zu einer ungenügenden Benotung führen würde.

- **Keine Regulierung von Inhaberaktien börsenkotierter Unternehmen. Sie wird vom Global Forum nicht gefordert.** In der Fassung der WAK-N wurde einmal (versehentlich) beschlossen, diese zu regulieren und dies wurde vom Nationalrat richtigerweise korrigiert. Dies war ein äusserst wichtiger Schritt.

(vgl. [zum Ganzen SwissHoldings detaillierte Empfehlungen an den Ständerat](#)).



Ständerat:

[19.3416](#) Mo. WAK-SR. Zusatzverhandlungen zum Institutionellen Abkommen mit der EU

Behandlung am Freitag, 14. Juni 2019

Darum geht es

Die Kommissionsmotion der WAK-S beauftragt den Bundesrat, mit der EU Zusatzverhandlungen zu führen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, um das Institutionelle Abkommen mit der EU wie folgt zu verbessern:

- Lohnschutz: Der Lohnschutz muss auf dem heutigen Stand sichergestellt und nach Bedarf weiterentwickelt werden können. Die Sozialpartner sind in die geforderten Nachbesserungen einzubeziehen.
- Unionsbürgerrichtlinie: Diese ist für die Schweiz nicht tragbar und muss explizit ausgeschlossen werden. Auch über im EuGH geführte Einzelprozesse darf diese nicht auf indirektem Weg für die Schweiz übernommen werden.
- Staatliche Beihilfen: Es ist sicher zu stellen, dass die heutigen in der Schweiz bekannten Beihilfen nicht ausgeschlossen werden und der nötige Spielraum auch für die Zukunft erhalten bleibt.
- Anschlussgesetzgebung: Es ist sicherzustellen, dass die Schweizer Stimmberechtigten trotz dynamischer Rechtsübernahme weiterhin das letzte Wort haben. Entweder ist dies im Institutionellen Abkommen oder durch eine nationale Anschlussgesetzgebung sicher zu stellen.
- Streitbeilegung: Es ist klar abzugrenzen, welche Tatbestände des geltenden und künftigen EU-Rechts zu einer Konsultation des EuGH durch das Schiedsgericht führen. Schweizer Gerichtsurteile dürfen nicht indirekt durch den EuGH aufgehoben werden können. Es ist eine periodische Berichterstattung über hängige Streitigkeiten und deren Beilegung vorzusehen.

Ferner ist die Behandlung der Eidgenössische Volksinitiative "Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)" zeitlich vorzuziehen.

Stand des Verfahrens

WAK-S 08.04.2019: Beschluss der Motion (10:1)

Position SwissHoldings

Starre Forderungen nach Nachverhandlungen sind in diesem Kontext **kontraproduktiv** und **Verzögern den Normalisierungsprozess**. Dem **Bundesrat ist die Flexibilität zu belassen**, das bestmögliche Resultat zu erreichen. Entsprechend **ist die Motion abzulehnen**.

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings wollen ein InstA, das gegenüber dem heutigen schwierigen Umfeld klare Spielregeln und deutlich erhöhte Rechtssicherheit bringt. Es normalisiert die Beziehungen zum bedeutendsten Wirtschaftspartner und den Nachbarstaaten der Schweiz und überwindet bestehende Barragen, namentlich betreffend Erhalt und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Insbesondere würde ein InstA die wegen der akut unsicheren Situation um die Börsenäquivalenz zumindest kurz bis mittelfristig bestehende Gefährdung des für die Grossunternehmen sehr wichtigen Finanzplatzes und dessen autonomer Finanzregulierung aufheben.

Die Unternehmen sind zudem darauf angewiesen, über die sich eventuell aus einer künftigen Aufdatierung ergebenden Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten informiert zu sein. Der demokratisch abgestützte Aufdatierungsprozess gibt den Mitgliedfirmen in dieser Hinsicht genügend zeitliche Flexibilität, um künftige Entwicklungen aktiv gestalten zu können.

Starre Forderungen nach Nachverhandlungen sind in diesem Kontext kontraproduktiv und Verzögern den Normalisierungsprozess. Dem Bundesrat ist die Flexibilität zu belassen, das bestmögliche Resultat zu erreichen. Es wäre jedoch – insbesondere für eine bessere Akzeptanz im politischen Prozess – wünschenswert, wenn weitere Klärungen des Bundesrats zum Aufdatierungs-, Streit-schlichtungs- und Kündigungsmechanismus, zu möglichen Ausgleichsmassnahmen sowie zu den Auswirkungen der Beihilfebestimmungen, insbesondere auf die Steuerregime von Bund und Kantonen, erfolgten.



Ständerat:

16.077 OR Aktienrecht

Behandlung am Mittwoch, 19. Juni 2019

Darum geht es

Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Aktienrechtsvorlage zuhanden des Parlaments. Im Zentrum der Diskussion um die Botschaft standen die Umsetzung der «Abzocker Initiative» resp. der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), Geschlechterraumwerte für das oberste Kader in börsenkotierten Gesellschaften, Bestimmungen zur Transparenz im Rohstoffsektor sowie die Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalvorschriften.

Die Aktienrechtsrevision wurde zuerst von der vorberatenden Kommission des Nationalrats ausführlich behandelt und sodann im letzten Jahr vom Nationalrat beraten. Diese Beratung erfolgte – bis auf wenige Ausnahmen - in wirtschaftsverträglicher Weise. Danach ging die Vorlage Ende letzten Jahres an die vorberatende Kommission des Ständerats. Diese Beratung fiel weitaus weniger wirtschaftsverträglich aus. Sie enthielt äusserst problematische Punkte wie insbesondere eine Verschärfung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen. Entsprechend setzte sich SwissHoldings zusammen mit anderen Verbänden dezidiert gegen die so beratene Vorlage ein. Darauf folgend hat der Ständerat einen Beschluss auf Rückweisung an seine vorberatene Kommission zwecks wirtschaftsverträglicher Ausgestaltung nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütung beschlossen, was wir entsprechend begrüssen. Die Vorlage wurde nun von der RK-S erneut beraten und wird in dieser Session im Ständerat beraten.

Stand des Verfahrens

RK-N 03.05.2018: Annahme (14:10:1)

NR Sommersession 2018: Annahme (101:94:2)

RK-S 06.11.2018: Annahme (9:2)

SR Wintersession 2018: Rückweisung der Vorlage an die RK-S (29:15)

RK-S 17.5.2019: Annahme (6:3:2)

Position SwissHoldings

Die Aktienrechtsreform soll nahe an den vom Nationalrat getroffenen Beschlüssen erfolgen, mit nur einzelnen Ausnahmen ([vgl. SwissHoldings detaillierte Positionierung im Hinblick auf die Beratung in der RK-S](#)). Die detaillierte Positionierung von SwissHoldings im Hinblick auf die kommende Beratung Ständerat gestützt auf die soeben erschienene Fahne wird in Kürze auf dem SwissHoldings Internetseite verfügbar sein.